



**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

(nachfolgend **PKLK** genannt)

Versicherungsplan Plus (ab Alter 32)

Inhaltsverzeichnis

Wer kann sich dem Plan Plus unterstellen?	2
Wann kann der Wechsel in den Plan Plus erfolgen?	2
Worin unterscheiden sich der Plan Plus und der Basisplan?	3
Beteiligt sich der Arbeitgeber bei der Finanzierung des Plan Plus?	3
Welche Beiträge sind steuerlich abzugsberechtigt?	3
Wie verändern sich mit dem Plan Plus die Leistungen im Alter?	3
Ändern sich mit dem Plan Plus die Leistungen bei Invalidität oder Tod?	4
Wie beeinflusst ein Planwechsel die maximal mögliche Einkaufssumme?	4

Wer kann sich dem Plan Plus unterstellen?

Die PKLK gibt ihren Versicherten¹ die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge zu optimieren. Dazu können Versicherte ab dem Alter 32 sich freiwillig dem Plan Plus unterstellen lassen. Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Plan Plus gelten für sämtliche Anstellungsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern.

Wann kann der Wechsel in den Plan Plus erfolgen?

Der Wechsel in den Plan Plus muss jeweils bis spätestens 15. Dezember (Posteingang) für das Folgejahr beantragt werden. Versicherte haben dazu das Meldeformular „Planwechsel“ auszufüllen. Ohne oder bei verspäteter Mitteilung gilt weiterhin der zuletzt angewendete Plan.

Neueintretende Versicherte (ab dem Alter 32) können der Kasse im Eintrittsjahr mittels Meldeformular die Wahl des Planes Plus auf den nächsten Monat bekanntgeben.

Mit gleicher Antragsfrist kann vom Plan Plus wieder zurück zum Basisplan gewechselt werden. Ein gewählter Plan gilt jeweils für ein Kalenderjahr und für alle Anstellungsverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern.

Für Versicherte im Plan Plus, welche ab Alter 58 ihr Arbeitspensum reduzieren, aber auf der Basis der bisher versicherten Besoldung weiterversichert bleiben, behalten den Plan-Plus unverändert bei. Es besteht weiterhin die Möglichkeit eines Planwechsels.

Weitere Details dazu im Merkblatt „Weiterversicherung der bisher versicherten Besoldung (ab Alter 58)“.

¹ Versicherte sind «versicherte Personen» im Sinn von §1 Abs. 1 lit. e (PKLK Reglement vom 01.01.2021)

Worin unterscheiden sich der Plan Plus und der Basisplan?

Der Basisplan ist für alle Versicherten obligatorisch. Der Plan Plus ist für Versicherte ab Alter 32 freiwillig. Die individuelle Abweichung betrifft die Höhe der Beiträge der Versicherten sowie die Höhe der Altersgutschriften.

Mit dem freiwilligen Beitrag von zusätzlichen 4 % der versicherten Besoldung erhöht sich einerseits der monatliche Beitrag der Versicherten mit Plan Plus. Andererseits erhalten Versicherte im Plan Plus 4 % mehr Altersgutschriften, womit das Altersguthaben als Basis für die Altersleistungen erhöht wird.

Versicherte im Plan Plus haben die zusätzlichen Beiträge und Altersgutschriften von 4 % der versicherten Besoldung selbst zu tragen.

Alter	Altersgutschriften		Beitrag Versicherte <small>ohne Risiko- und Verw'beitrag</small>		Total Beitr. Versicherte <small>inkl. 1,7 % (Gesamtbeitrag §38)</small>	
	Basisplan	Plan Plus	Basisplan	Plan Plus	Basisplan	Plan Plus
32 – 41	17 %	21 %	6 %	10 %	7,7 %	11,7 %
42 – 65	25 %	29 %	10 %	14 %	11,7 %	15,7 %

Beteiligt sich der Arbeitgeber bei der Finanzierung des Plan Plus?

Die Beiträge der Arbeitgeberin sind von der Planwahl der Versicherten nicht betroffen. Die Arbeitgeberin zahlt sowohl im Basisplan als auch im Plan Plus die gleichen Beiträge.

Welche Beiträge sind steuerlich abzugsberechtigt?

Alle von den Versicherten bezahlten Beiträge (siehe oben) können vom steuerlichen Erwerbseinkommen in Abzug gebracht werden. Hierzu hat die Arbeitgeberin die Arbeitnehmer-Beiträge (inkl. Beiträge für Plan Plus) im Lohnausweis unter „Berufliche Vorsorge“ zu deklarieren, um welche der Nettolohn vermindert wird.

Wie verändern sich mit dem Plan Plus die Leistungen im Alter?

Die Altersleistungen werden auf der Basis des vorhandenen Altersguthabens berechnet. Mit dem Plan Plus erhöht sich das Altersguthaben. In der Folge fallen die Altersrente und – falls beantragt – die einmalige Kapitalabfindung (maximal 50 % möglich) höher aus.

Mit dem Wechsel zurück zum Basisplan werden die Leistungen im Alter entsprechend reduziert.

Für den Rentenbezug wird das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Jahresrente umgewandelt.

Ändern sich mit dem Plan Plus die Leistungen bei Invalidität oder Tod?

Nein. Mit dem Plan Plus werden keine Beiträge für die Risikoleistungen erhoben und folglich bleiben die Risikoleistungen wie im Basisplan.

Die versicherten Leistungen werden im Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Wie beeinflusst ein Planwechsel die maximal mögliche Einkaufssumme?

Mit einem Wechsel in den Plan Plus erhöhen sich die Altersgutschriften und somit das vorhandene Altersguthaben. Das hat zur Folge, dass die maximal mögliche Einkaufssumme grösser wird.

Bei einem Planwechsel zurück in den Basisplan wird die maximal mögliche Einkaufssumme entsprechend reduziert.

Die maximal mögliche Einkaufssumme wird auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Bei einem gewünschten Kapitalbezug muss die dreijährige Sperrfrist beachtet werden.

Dieses Informationsblatt vermittelt eine allgemeine Übersicht. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Reglements der Pensionskasse der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern (PKLK).

Für weitere Informationen steht die PKLK gerne zur Verfügung.

**Pensionskasse
Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Luzern**

Abendweg 1, 6000 Luzern 6

T 041 419 48 30

E-Mail: pkverwaltung@lukath.ch

Januar 2021